

„Beispiellose ordnungspolitische Drohgebärde“

Martin Link
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Solidarische Flüchtlingshilfe im Fadenkreuz rechter Interessen und konservativer Ordnungspolitik

Anfang Februar 2019 wurde aus dem Bundesinnenministerium (BMI) der Referentenentwurf zum sogenannten „Geordnete Rückkehr Gesetz“ bekannt. Viele darin enthaltene Verschärfungen der Rechtslagen von hierzulande Schutzsuchenden haben mit den Stimmen der Großen Koalition im Deutschen Bundestag inzwischen Gesetzeskraft erhalten. Der Referentenentwurf war aber auch der Auftakt für Versuche, zivilgesellschaftliche Solidarität zu kriminalisieren.

Besondere Aufmerksamkeit erhielt eine im Referentenentwurf geplante, für die zivilgesellschaftliche Flüchtlingshilfe – wie wir inzwischen wissen – weitere Folgen generierende Regelung. In § 95 Absatz 2 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz des Referentenentwurf hieß es unter anderem: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...] die Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht dadurch beeinträchtigt, dass er [...] b. ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden geplante Zeitpunkte oder Zeiträume einer bevorstehenden Abschiebung veröffentlicht, an einen unbestimmten Personenkreis gelangen lässt oder einem ausreisepflichtigen Ausländer mitteilt.“

Im Fadenkreuz dieser bis dahin beispiellosen ordnungspolitischen Drohgebärde befanden sich Flüchtlingsberatungsstellen, Anwält*innen und nicht zuletzt Journalist*innen, soweit sie Betroffene direkt oder in Newslettern, Rundmails, Artikeln oder anderen medialen Beiträgen zum Beispiel auf geplante Abschiebungstermine in Herkunftsländer mit besonders prekärer Sicherheitslage hinweisen.

Eingriff ins Grundrecht

Beachtlich ist, dass es sich bei dieser Regelung um einen durch nichts gerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 GG und dem Recht auf wirksame Beschwerde nach Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) handelt. Denn eine – immer zwangsweise – Abschiebung ist kein banaler Verwaltungsakt, sondern ein intensiver Eingriff in die Freiheit der Betroffenen.

Deshalb hat der Rechtsstaat vor den Vollzug der Abschiebung den effektiven Rechtsschutz gesetzt. Im Rechtsstaat muss allerdings im akuten Fall der Rechtsschutz erst mobilisiert werden (können): Beratung muss ermöglicht, Rechtsanwält*innen müssen erreicht werden. Eilrechtsschutz muss bei Gericht beantragt und gegebenenfalls der Gang zum Verfassungsgericht oder europäischen Instanzen betrieben werden. Genau aus diesem Grund ist es für solcherart Engagierte nicht weniger als eine offensive Verteidigung des Rechtsstaats, wenn sie Betroffenen und Multiplikator*innen die Termine von Abschiebungen bekannt machen, soweit sie davon wissen.

Im inzwischen beschlossenen „Geordnete Rückkehr Gesetz“ kam der kritisierte Passus nicht durch. Er ist „nur noch“ als „Amtsdelikt“ vorhanden. Das heißt, nur Behördenmitarbeiter*innen können des Geheimnisverrats schuldig werden, wenn sie „Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung“ weitergeben (§ 97a AufenthG). Allerdings kann unter dieser Rechtslage die bloße telefonische Nachfrage nach einem möglicherweise geplanten Abschiebungstermin bei der Ausländerbehörde (ABH) schon den Tatbestand der Beihilfe oder Anstiftung zum Geheimnisverrat erfüllen.

Humanitäre Flüchtlingshilfe im Fadenkreuz

Dem BMI-Referentenentwurf vorausgegangen war seit 2017 ein zunehmendes Trommelfeuer konservativer und ultrarechter Akteur*innen in diversen Landesparlamenten und im Bund, das zivilgesellschaftliche humanitäre Flüchtlingshilfe ins Fadenkreuz nahm: Unter anderem

wurden Anwalt*innen von konservativen Parlamentarier*innen pauschal als „Anti-Abschiebe-Industrie“ verunglimpft. Das Bayerische Innenministerium verstieg sich in Unterstellungen, der Landesflüchtlingsrat würde Ausreisepflichtige beim Untertauchen unterstützen.

Ultrarechte im Bundestag forderten daraufhin die Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins, weil nicht sein könne, dass Vereine, welche Rechtsbrüche aktiv unterstützen, weiterhin als gemeinnützig anerkannt und staatliche Förderung erhalten würden. Sie plädierten für eine polizeiliche Überwachung derartiger Vereine.

Ihre konservativen Kolleg*innen erklärten ausdrücklich mit Verweis auf den oben genannten Entwurf eines „Geordnete Rückkehr Gesetzes“ für nicht hinnehmbar, wenn „sogenannte Flüchtlingsinitiativen“ den Rechtsstaat missachten und zur Verhinderung von Abschiebungen beitragen. Sie forderten, die Förderung aus Steuergeldern zu streichen.

BAMF sekundiert

Dabei wurden sie vom Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sekundiert. Das ist allein deshalb beachtlich, als das BAMF in erheblichem Umfang für die Bewilligung von Förderungen freier Träger im Bereich der Flüchtlingsarbeit und Integrationsförderung zuständig ist.

Insbesondere demokratiefeindliche Kräfte betrieben derweil eine Serie kleiner und großer, mit allerlei Unterstellungen gespickten Anfragen im Bundestag und in fast allen Landesparlamenten über die Höhe von öffentlicher Förderung und der Haushalte der Landesflüchtlingsräte sowie anderer Organisationen der Flüchtlingshilfe. Sie versuchen auszuloten, wie groß der Schaden durch die Streichung öffentlicher Mittel für die Betroffenen gegebenenfalls angerichtet werden könnte.

Hetze und Bedrohung

Die öffentliche, vor allem auf rechtsradikalen Websites dazu sekundierte Berichterstattung mobilisiert erfolgreich den bundesweiten Bodensatz an Menschenverachtung und Fremdenfeindlichkeit unter anderem gegen die Landesflüchtlingsräte. Fenster ihrer Geschäftsstellen und die anderer Initiativen werden –

wenn nicht eingeschmissen – mit rechts-extremistischen und rassistischen Parolen beschmiert. Über soziale Medien und Emails landen regelmäßig obszöne Hasstiraden in den Postfächern der Vereine: „Löst euch auf, bevor es das Volk gewaltsam tut“. Namen, Adressen der Büros und teils Fotos der Mitarbeitenden werden unter der Überschrift „Und so sehen Befürworter und Beihelfer zum illegalen Aufenthalt aus...“ auf rechten Websites gepostet.

Noch folgenreicher ist es allerdings, falls die Stimmungsmache parlamentarischer und sogenannter Volksstimmen sich auch in förderungspolitischer Weise auswirkt.

Förder- und vereinsrechtliche Beschränkungen

Zum Beispiel machte jüngst die Entscheidung des Bundesfamilienministeriums Schlagzeilen, von über 1.000 Anträgen in dem Programm Demokratie leben! zur Förderung von Projekten gegen Antisemitismus, Rassismus, Minderheitendiskriminierung und Rechtsextremismus nur 100 zu berücksichtigen. Künftig soll das Geld an Länder und Kommunen verteilt werden. Gut 300, zum Teil seit 2015 aus diesem Programm geförderte Modellprojekte stehen – sollte es bei der Ansage ab 2021 massiv zu kürzen bleiben – daraufhin mangels alternativer Töpfe vor dem Finanzierungs nichts (siehe dazu Offenen Brief an Ministerin Giffey in diesem Heft).

Derweil möchte das BMI, dass die Bewilligungen für Projekte des „Asylum Migration and Integration Funds“ (AMIF) künftig unter den Vorbehalt institutionellen Wohlverhaltens gestellt werden. Geförderte Träger von Asyl- und Migrationsprojekten, sollen – sollte die EU-Kommission ihren Segen dazu geben – aus dem AMIF nur dann eine Zuwendung erhalten, wenn sie einen Passus unterschreiben, der die Zuwendungsempfänger*innen verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die möglicherweise die Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht konterkarieren. Zum Beispiel in dem er oder sie „ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde geplante Zeitpunkte oder Zeiträume einer bevorstehenden Abschiebung veröffentlicht, an einen unbestimmten Personenkreis gelangen lässt oder einem ausreisepflichtigen Ausländer mitteilt.“ Da ist sie wieder: Genau dieselbe Formulierung, die das BMI im „Geordnete Rückkehr Gesetz“ noch nicht vermochte durchzu-

setzen. Bei Zuwiderhandlungen stünden den vom AMIF Geförderten gegebenenfalls Rückforderungen der Zuwendung bevor.

Darüber, ob auch das Bundesfinanzministerium mit seiner im November 2019 bekannt gewordenen Gesetzesvorlage unter anderem auch die Flüchtlingshilfe im Fokus hat, lässt sich trefflich spekulieren. Demnach sollen die §§ 51, 52 Abgabenordnung (AO) unter anderem wie folgt ergänzt werden: „*Satzungsgemäße Zwecke sollen nur noch dann als steuerbegünstigt eingestuft werden, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit mit politischen Mitteln begleitet wird und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung weit in den Hintergrund tritt.*“ Eine flüchtlingsolidarische Arbeit, die sich ausdrücklich als Lobbyorganisation für hierzulande Schutzsuchende versteht, die eingedenk einer restriktiven Politik und Rechtslage naturgemäß auf die Willensbildung in Parlamenten und in Regierungsstellen Einfluss nehmen muss, wäre damit am Ende. Dass der Finanzminister die Vorlage Ende November einkassiert hat, ist aber wohl noch nicht das Ende der Debatte um die Gemeinnützigkeit von Menschenrechtslobbyismus.

Selbstverteidigung der Betroffenen

Derzeit ist noch nicht abzusehen, ob es in Anbetracht einer sich abzeichnenden Marginalisierungspolitik zu einer größeren gesellschaftlichen Verteidigung der bürgerschaftlichen Menschenrechtsarbeit, unter anderem einer unabhängigen solidarischen Flüchtlings- und Antirassismusarbeit, kommen wird. Mit der „Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ ist immerhin für die Selbstverteidigung der potenziell Betroffenen ein Anfang gemacht: www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de.

